

Flächenermittlung und Gebührenermäßigung

Wie werden die bebauten und versiegelten Flächen ermittelt?

Der Versiegelungsgrad der einzelnen Grundstücke richtet sich nach der Bebauungsstruktur. In einem Gebiet mit vielen Gärten und Freiflächen, in denen der Regen versickern kann, wird weniger Niederschlagswasser in den Kanal geleitet als in der stark versiegelten Innenstadt. Nach diesem Prinzip wurde die Stadt Ulm in 130 Gebiete mit vergleichbaren Abflussverhältnissen aufgeteilt. Die wiederum sind untergliedert in sieben Gebietstypen mit unterschiedlichen „Gebietsabflussbeiwerten“ (GAB), die den Grad der Versiegelung anzeigen.

Sind beispielsweise von 100 qm Fläche 60 qm bebaut oder befestigt, so liegt der GAB bei 0,6. Der niedrigste GAB liegt bei 0,2; der höchste bei 1,0. Die dazwischen liegenden Werte sind 0,35; 0,45; 0,6; 0,75 und 0,85.

Liegt Ihr Grundstück in einem Gebiet mit dem Abflussbeiwert von 0,6, wird die Fläche, nach der Ihre Gebühren festgelegt werden, folgendermaßen ermittelt:

Beispielhafte Berechnung der relevanten Fläche je Grundstück

200 qm	Grundstücksfläche (GF)
120 qm	bebaute und befestigte Fläche, die in den Kanal entwässert $GF * GAB = 200 \text{ qm} * 0,6 = 120 \text{ qm}$
- 12 qm	davon pauschaler Abzug von 10 %; $120 \text{ qm} * 0,1 = 12 \text{ qm}$
= 108 qm	gebührenrelevante Fläche

Wie Sie sehen, wird noch ein pauschaler Abzug von 10 % zu Ihren Gunsten vorgenommen, um eventuellen Abweichungen Rechnung zu tragen.

Berechnung des Grenzwerts für die Einzelveranlagung

Nun kann es aber sein, dass auf Ihrem Grundstück weniger Flächen versiegelt sind als in Ihrer Nachbarschaft und Ihr GAB daher von dem GAB des Gebietes, dem Sie zugeteilt sind, abweicht. Beträgt diese Abweichung 20% oder mehr, können Sie einen Antrag auf Einzelveranlagung stellen.

In unserem Beispiel wäre das der Fall, wenn von Ihrem 200-qm-Grundstück mit GAB 0,6 anstatt der 108 qm gebührenrelevanter Fläche nachweislich weniger als 86 qm überbaut sind. Diesen Grenzwert errechnen Sie folgendermaßen:

108 qm	gebührenrelevante Fläche
- 22 qm	abzüglich 20 % $= 108 \text{ qm} * 20 \% = 21,6 \text{ qm}$; gerundet 22 qm
= 86 qm	Grenzwert für die Einzelveranlagung

Gebührenermäßigungen

Nachfolgende Flächenarten wurden vom Betriebsausschuss der Entsorgungsbetriebe beschlossen:

- Dächer, Asphalt, Beton sowie Platten und Pflaster Wert 1,0
- Begrünte Dächer (mind. 10 cm Substrataufbau) Wert 0,5
- Sickerpflaster, Rasengittersteine u. ä. Wert 0,5

- Zisternen mit Anschluss an die Kanalisation je m³ Zisternenvolumen – 8 m² Gebührenfläche anrechenbar, max. 40 m² Wert 0,0
- Versickerungsanlagen und Zisternen **ohne** Anschluss an Kanalisation
- Rigolen und Mulden (selbst hergestellt mit Anschluss an die Kanalisation nach Vorgabe DWA) 80 % (nach Prüfung)

Durchlässige Oberflächenbeläge (wie z.B. Rasengittersteine) und Gründächer mit mindestens 10 cm Substrataufbau vermindern den Abfluss von Niederschlagswasser. Solche Flächen zählen nur halb. Das bedeutet weniger Gebühren, sofern der Grenzwert für eine Einzelveranlagung unterschritten wird. Sind also von den 108 qm überbauter Fläche 50 qm mit Rasengittersteinen belegt, werden davon 50 % (= 25 qm) von den 108 qm abgezogen. Das Ergebnis (83 qm) liegt unter dem Grenzwert für die Einzelveranlagung (86 qm) und wird somit berücksichtigt.

Berechnung des Grenzwerts für die Gebührenermäßigung

108 qm	gebührenrelevante Fläche
25 qm	davon sind 50 qm Rasengittersteine = 50 qm * 50 % = 25 qm
= 83 qm	

Was ist zu tun?

Alle Haus- und Grundstückseigentümer/-innen erhalten von den Entsorgungsbetrieben ein Schreiben. Darin wird der für das Grundstück ermittelte Gebietsabflussbeiwert (GAB) mitgeteilt sowie die gebührenrelevante Fläche, die sich daraus ergibt. Die Flächengröße, von der an ein Antrag auf Einzelveranlagung möglich ist, wird ebenfalls benannt. Ein Antragsformular liegt dem Anschreiben bei.

Ist der/die Grundstückseigentümer/-in einverstanden, braucht er/sie nichts zu unternehmen. Die im Anschreiben mitgeteilte Flächengröße wird in der nächsten Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Möchte der/die Grundstückseigentümer/-in einen Antrag auf Einzelveranlagung oder Ermäßigung stellen, ist das mit versendete Antragsformular auszufüllen und an die auf dem Formular benannte Adresse zurückzusenden.